



PROZESSRECHT

Neue Regelung für Zwangsvollstreckungen

Seit 1.4.2017 gelten für neue Regeln für Zwangsvollstreckungen.

Der Gläubiger kann den Gerichtsvollzieher nicht mehr frei wählen. Jetzt ist der Zwangsvollstreckungsantrag direkt beim für die ganze Slowakei zuständigen Vollstreckungsgericht, dem Bezirksgericht Banská Bystrica zu stellen. Dies erfolgt elektronisch mittels eines besonderen Formulars. Wenn ein Gläubiger kein aktiviertes elektronisches Postfach hat, kann er den Antrag über einen Gerichtsvollzieher stellen. Das Gericht beauftragt dann den bestimmten Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung durch zufällige Zuordnung. Einzige Bedingung ist, dass der beauftragte Gerichtsvollzieher für den Kreis bestellt ist, in dem der Schuldner seinen (Wohn-)Sitz hat.

Die Zwangsvollstreckung gegen eine Handelsgesellschaft kann jetzt eingestellt werden, wenn binnen 30 Monaten kein vollstreckbares Vermögen festgestellt wird. Dies stellt gleichzeitig den Grund für die Auflösung der Gesellschaft von Amts wegen dar. Bei natürlichen Personen kann die Zwangsvollstreckung nach 5 Jahren eingestellt werden.

Auch weitere Änderungen zielen darauf ab, die Zwangsvollstreckung transparenter, effizienter und ausgewogener zu gestalten. Mindestens für diejenigen Unternehmen, welche die Forderungseintreibung in Zusammenarbeit mit einem bestimmten Gerichtsvollzieher durchführten, bedeutet die Reform eine wesentliche Änderung der bewährten Abläufe.



bpv BRAUN PARTNERS
Autor: JUDr. Igor Augustinič, Ph.D.
E-Mail: igor.augustinic@bpv-bp.com
Internet: www.bpv-bp.com

UMSATZSTEUER

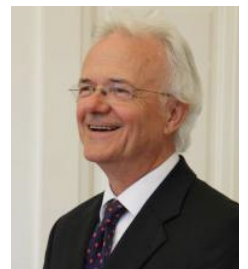
Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien

Das slowakische MWSt-Gesetz definiert den Ort der Erbringung von Dienstleistungen (DL) für Immobilien als Ort, wo sich die Immobilie befindet (§ 16). Der Erbringungsort für DL, die nicht eng mit Immobilien verbunden sind, bestimmt sich gemäß der allgemeinen Regelung des § 15 nach dem steuerlichen Status des Dienstleistungsempfängers (Steuerpflichtiger / kein Steuerpflichtiger).

Wegen der unterschiedlichen Beurteilung des Ortes der Erbringung von DL für Immobilien durch die EU-Mitgliedstaaten, wurde die verbindliche Durchführungsverordnung (DV) des Rates (EU) Nr. 282/2011, geändert durch die DV Nr. 1042/2013 beschlossen. Diese definiert den Begriff „unbewegliches Vermögen“, bestimmt vier Kategorien von Waren, die als unbewegliches Vermögen gelten und führt die DL an, die im Sinne der Artikel 13b, 31a und 31b der DV als Dienstleistungen für Immobilien anzusehen sind. Die Regelung gilt seit 01.01.2017.

Für die Entscheidung, welches Besteuerungsverfahren anzuwenden ist, muss geklärt werden, ob sich die DL auf ein Wirtschaftsgut bezieht, das die Definition von unbeweglichem Vermögen erfüllt und ob eine ausreichende direkte Verbindung zwischen der DL und dem unbeweglichen Vermögen besteht.

Betreffend die Anwendung der Artikel 13b, 31a und 31b hat die Europäische Kommission Erläuterungen zur EU-Vorschrift und die slowakische Steuerrichtung ein methodisches Verfahren veröffentlicht.



FALCON
There is no business like your business

Autoren: Mag. Helmut Röhle
E-Mail: office.bratislava@fal-con.eu
Internet: www.fal-con.eu

Ing. Dorota Kasperová
dorota.kasperova@fal-con.eu